



Entwurf

Hausordnung Gemeindeinfrastruktur

Vom 18. Juni 2026 (Stand 1. Juli 2026)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Hausordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Sirnach (Benützungsreglement Gemeindeinfrastruktur).

Art. 2 Öffnungszeiten / Feiertage

¹ Die gemeindeeigene Infrastruktur bleibt an folgenden Feiertagen (mitunter gestützt auf § 2 Ruhetagsgesetz des Kantons Thurgau (RTG; RB 822.9)) geschlossen.

1. Karfreitag
2. Ostersonntag
3. Pfingstsonntag
4. Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag
5. Weihnachtsferien 24. Dezember bis und mit 2. Januar

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Hausordnung ist, soweit nichts anderes geregelt, die Bereichsleitung Liegenschaften:

- a) mit der Reservationsstelle Bewilligung von Benutzungsgesuchen; Bewilligung für Abweichung von ordentlichen Benützungszeiten; Einforderung und Freigabe von Sicherheits- und Schutzkonzepten
- b) mit der Hauswartung Betrieb und Wartung der Anlagen; Übergabe, Instruktion, Kontrolle und Rücknahme der Mietsache samt Mobiliar; Vorbesprechung und bei Bedarf Kontrolle der Auflagen gemäss Hausordnungen; Ausgabe von Schlüsseln.
- c) oder die Hauswartung Freigabe und Sperrung der Rasenspielfelder; Entscheid über Bespielbarkeit der Rasenplätze und Anordnung zum Schutz der Rasenfläche.

Art. 4 Bezeichnung Anlagen

¹ Die unter diese Hausordnung fallenden Infrastrukturen der Gemeinde Sirnach sind im Anhang 1 des Reglements über die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Sirnach (Infrastrukturverzeichnis) aufgelistet.

Art. 5 Verpflichtungen der Benützenden

¹ Die in der Bewilligung adressierte Person ist für die Einhaltung des Reglements über die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Sirnach, der Hausordnung sowie der Weisungen der Hauswartung bzw. deren Stellvertretung verantwortlich.

² Die Nachtruhezeiten (ab 22.00 Uhr) sowie das nächtliche Aufenthaltsverbot sind einzuhalten. Ansonsten sind Personen, welche sich durch die Nachtruhestörung gestört fühlen, angehalten, die Polizei zu kontaktieren.

³ Auf allen Schulanlagen (Aussen- und Innenbereich) herrscht während dem Schulbetrieb (07.00 – 17.00 Uhr) ein absolutes Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot.

⁴ Maschinen und Geräte sowie Spezialräume dürfen nur benutzt werden, wenn dazu eine Bewilligung der Gemeinde Sirnach vorliegt und die sachkundige Bedienung gewährleistet ist.

⁵ Die benutzte Infrastruktur ist sauber und aufgeräumt zu verlassen. Die Reinigung erfolgt gemäss Checkliste und Weisung der Hauswartung. Maschinen und Geräte sowie Turn- und Spielgeräte sind bis zum Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu verräumen.

⁶ Eigene Geräte und Mobilien dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis auf der Anlage aufgestellt, benutzt und aufbewahrt werden. Die Geräte und Mobilien müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

⁷ Sämtliche Ein- und Ausgänge dürfen nicht offengehalten werden. Am Ende der Nutzungsdauer sind sämtliche Fenster und Türen zu schliessen sowie die Lichter zu löschen.

Art. 6 Brandschutz

¹ Die Benützenden nehmen die geltenden Brandschutzvorgaben zur Kenntnis und verpflichten sich diese einzuhalten (Siehe Merkblatt «Brandschutz»). Offenes Feuer (Kerzen, Wunderkerzen und der-gleichen) ist in allen Räumen verboten. Dekorationsmaterial darf keine Gefahr darstellen, Fluchtwege, Notausgänge und Sicherheitskennzeichnungen dürfen weder blockiert noch abgedeckt. Verwendete Materialien müssen schwer entflammbar sein und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen (Nur Materialien mit entsprechendem Brandschutzzertifikat zulässig - B1 nach DIN 4102 oder B-s1, 0 nach EN 13501-1) und die Wirksamkeit von Brandmeldeanlagen, Feuerlöscher usw. nicht beeinträchtigen. Brandschutztüren bleiben verschlossen und die Benutzenden sind über die Standorte von Löscheinrichtungen informiert. Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden und jederzeit frei zugänglich sein. Die Zufahrt für Feuerwehr, Sanität und Polizei muss jederzeit möglich sein.

Art. 7 Parkplätze

¹ Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen abgestellt werden.

² Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Areal der Infrastruktur der Gemeinde Sirnach ist nur auf bezeichneten Parkplätzen innerhalb der eingezeichneten Parkfelder erlaubt.

³ Auf Pausenplätzen ist während den Unterrichtszeiten jegliches Befahren mit Motorfahrzeugen oder Abstellen von solchen untersagt. Ausnahmen sind vor Ort signalisiert.

⁴ Für Notfälle muss die Zufahrt mit einer Rettungsgasse jederzeit gewährleistet sein.

Art. 8 Werbung

¹

1. Die Organisatorinnen und Organisatoren dürfen nur nach Absprache mit der Bereichsleitung Liegenschaften Werbung auf den Anlagen anbringen.
2. Werbung ausserhalb der bezeichneten Flächen bedarf einer Bewilligung. Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

Art. 9 Tiere

¹ Der Zutritt zu Räumlichkeiten der Gemeinde Sirnach ist Tieren mit Ausnahme von Assistenzhunden untersagt. Auf sämtlichen Schul-, Spiel- und Sportanlagen gilt Leinenpflicht.

2 Gemeindezentrum Dreitannen**Art. 10 Nutzungszeiten**

¹ Das Gemeindezentrum Dreitannen steht von Montag bis Sonntag zur Nutzung offen.

² Für das Gemeindezentrum Dreitannen werden nur Einzelbewilligungen erteilt, Semester-, Saison- oder Jahresbewilligungen werden nicht bewilligt.

³ Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Nutzungszeiten sind auf Wunsch hin möglich.

⁴ Reservationen müssen mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung online angefragt werden und sind grundsätzlich max. 1 Jahr im Voraus möglich.

⁵ Die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind Bestandteil der gebuchten Mietdauer.

⁶ Für die Instruktion und Übergabe muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zwingend mit der Hauswartung ein entsprechender Termin vereinbart werden.

⁷ Für Unterhaltsarbeiten kann das Gemeindezentrum Dreitannen für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.

Art. 11 Nutzungsvorschriften

¹ Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung der Bodenbeläge besteht, sind nur mit Bodenabdeckungen zulässig. Die Hauswartung entscheidet über den Einsatz der eigenen oder zugemieteten Bodenabdeckung. Die Kosten trägt der Veranstalter. Achtung: Schuhe die eine Beschädigung der Bodenbeläge begünstigen sind nicht gestattet.

² Bauliche Massnahmen, wie Bühnenaufbauten und zusätzliche Ein- / Umbauten in den reservierten Räumlichkeiten sind nur mit einer Bewilligung durch die Bereichsleitung Liegenschaften erlaubt.

³ Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sind zwingend ein-zuhalten. Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen sowie für Schäden infolge Missachtung der Vorschriften, Missachtung der Anweisungen der Hauswartung oder unsachgemässer Nutzung der Infrastruktur.

Art. 12 Mobiliar und Apparate

¹ Zur Mietsache gehört ausschliesslich das reservierte Mobiliar, Apparate und technische Einrichtungen.

² Vor der Nutzung von Maschinen, Apparaten sowie technischer Einrichtung (z. B. Beamer, Rednerpult etc.), bedarf es einer Instruktion durch die Hauswartung.

³ Sämtliches Mobiliar, Apparate sowie die technischen Einrichtungen sind für den Innenbereich und dürfen nicht nach draussen gebracht werden. Nach Gebrauch sind diese in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu verräumen.

Art. 13 Parkplätze

¹ Parkplätze stehen auf dem Kiesplatz auf der Rückseite des Gemeindezentrums zur Verfügung. Im Zusammenhang mit einer Nutzung sind Fahrzeuge ausschliesslich dort abzustellen.

3 Gemeindeschürli

Art. 14 Nutzungszeiten

¹ Das Gemeindeschürli steht von Montag bis Sonntag zur Nutzung offen. Eine Semester-, Saison- oder Jahresbewilligung wird in der Regel nur von Montag bis Freitag erteilt. An Samstagen und Sonntagen werden nur Einzelbewilligungen erteilt.

² Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Nutzungszeiten sind auf Ge-such hin möglich.

³ Reservationen müssen mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung online angefragt werden und sind grundsätzlich max. 1 Jahr zum Voraus möglich.

⁴ Die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind Bestandteil der gebuchten Mietdauer.

⁵ Für die Instruktion und Übergabe muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zwingend mit der Hauswartung ein entsprechender Termin vereinbart werden.

⁶ Für Unterhaltsarbeiten kann das Gemeindeschürli für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.

Art. 15 Nutzungsvorschriften

¹ Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung der Bodenbeläge besteht, sind nur mit Bodenabdeckungen zulässig. Die Hauswartung entscheidet über den Einsatz der eigenen oder zugemieteten Bodenabdeckung. Die Kosten trägt der Veranstalter. Achtung: Schuhe die eine Beschädigung der Bodenbeläge begünstigen sind nicht gestattet.

² Bauliche Massnahmen, wie Bühnenaufbauten und zusätzliche Ein- / Umbauten in den reservierten Räumlichkeiten sind nur mit einer Bewilligung durch die Bereichsleitung Liegenschaften erlaubt.

³ Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen sowie für Schäden infolge Missachtung der Vorschriften, Missachtung der Anweisungen der Hauswartung oder unsachgemässer Nutzung der Infrastruktur.

Art. 16 Mobiliar und Apparate

¹ Zur Mietsache gehört ausschliesslich das reservierte Mobiliar, Apparate und technische Einrichtungen.

² Vor der Nutzung von Maschinen, Apparaten sowie technischer Einrichtung (z. B. Beamer, Rednerpult etc.) bedarf es einer Instruktion durch die Hauswartung.

³ Sämtliches Mobiliar, Apparate sowie technische Einrichtungen sind für den Innenbereich und dürfen nicht nach draussen gebracht werden. Nach Gebrauch sind diese in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu verräumen.

Art. 17 Parkplätze

¹ Einzelne signalisierte Parkplätze stehen zur Verfügung.

4 Werkgebäude Kett, Mehrzweckraum

Art. 18 Nutzungszeiten

¹ Der Mehrzweckraum Kett steht von Montag bis Sonntag, zur Nutzung offen. An Feiertagen (Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai und 1. August) bleibt der Mehrzweckraum Kett geschlossen.

Art. 19 Nutzungsgrundsätze

¹ Der Mehrzweckraum steht nur den ortsansässigen Parteien, Organisationen und Vereinen zur Verfügung. Diesen kann eine Semester-, Saison- oder Jahresbewilligung in der Regel nur von Montag bis Freitag erteilt werden.

² Für private Nutzungen steht der Mehrzweckraum Kett nicht zur Verfügung.

³ Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Nutzungszeiten sind auf Gesuch hin möglich.

⁴ Reservationen müssen mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung online angefragt werden und sind grundsätzlich max. 1 Jahr zum Voraus möglich.

⁵ Die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind Bestandteil der gebuchten Mietdauer.

⁶ Für die Instruktion und Übergabe muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zwingend mit der Hauswartung ein entsprechender Termin vereinbart werden.

⁷ Für Unterhaltsarbeiten kann der Mehrzweckraum Kett für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.

Art. 20 Nutzungsvorschriften

¹ Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung der Bodenbeläge besteht, sind nur mit Bodenabdeckungen zulässig. Die Hauswartung entscheidet über den Einsatz der eigenen oder zugemieteten Bodenabdeckung. Die Kosten trägt der Veranstalter. Achtung: Schuhe die eine Beschädigung der Bodenbeläge begünstigen sind nicht gestattet.

² Bauliche Massnahmen, wie Bühnenaufbauten und zusätzliche Ein- / Umbauten in den reservierten Räumlichkeiten sind nur mit einer Bewilligung durch die Bereichsleitung Liegenschaften erlaubt.

³ Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sind zwingend ein-zuhalten. Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen sowie für Schäden infolge Missachtung der Vorschriften, Missachtung der Anweisungen der Hauswartung oder unsachgemässer Nutzung der Infrastruktur.

Art. 21 Mobiliar und Apparate

¹ Zur Mietsache gehört ausschliesslich das reservierte Mobiliar, Apparate und technische Einrichtungen.

² Vor der Nutzung von Maschinen, Apparaten sowie technischer Einrichtung (z. B. Beamer, Rednerpult etc.) bedarf es einer Instruktion durch die Hauswartung.

³ Sämtliches Mobiliar, Apparate sowie technische Einrichtungen sind für den Innenbereich und dürfen nicht nach draussen gebracht werden. Nach Gebrauch sind diese in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu verräumen.

Art. 22 Parkplätze

¹ Parkplätze stehen zwischen dem Werkgebäude Kett (Kettstrasse 28) und der Kettstrasse 40 (Druckerei FairDruck) zur Verfügung. Parken nur für berechnete Besucher Werkgebäude und Feuerwehr. Die reservierten und gekennzeichneten Parkplätze für die Feuerwehr sowie die Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sind zwingend und ausnahmslos freizuhalten. Weitere Parkmöglichkeit besteht auf dem Q20-Parkplatz.

5 Bibliothek, Mehrzweckraum**Art. 23 Benutzungszeiten**

¹ Der Mehrzweckraum Bibliothek steht ausserhalb der Schulblockzeiten sowie ausserhalb der Öffnungszeiten zur Nutzung offen. An Feiertagen (Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai und 1. August) bleibt der Mehrzweckraum Bibliothek geschlossen.

Art. 24 Nutzungsgrundsätze

¹ Der Mehrzweckraum steht nur den ortsansässigen Parteien, Organisationen und Vereinen zur Verfügung. Diesen kann eine Semester-, Saison- oder Jahresbewilligung in der Regel nur von Montag bis Freitag erteilt werden.

² Für private Nutzungen steht der Mehrzweckraum Bibliothek nicht zur Verfügung.

³ Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Nutzungszeiten sind auf Ge-such hin möglich.

⁴ Reservationen müssen mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung online angefragt werden und sind grundsätzlich max. 1 Jahr zum Voraus möglich.

⁵ Die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind Bestandteil der gebuchten Mietdauer.

⁶ Für die Instruktion und Übergabe muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zwingend mit der Hauswartung ein entsprechender Termin vereinbart werden.

⁷ Für Unterhaltsarbeiten kann der Mehrzweckraum Bibliothek für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.

Art. 25 Nutzungsvorschriften

¹ Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung der Bodenbeläge besteht, sind nur mit Bodenabdeckungen zulässig. Die Hauswartung entscheidet über den Einsatz der eigenen oder zugemieteten Bodenabdeckung. Die Kosten trägt der Veranstalter. Achtung: Schuhe die eine Beschädigung der Bodenbeläge begünstigen sind nicht gestattet.

² Bauliche Massnahmen, wie Bühnenaufbauten und zusätzliche Ein- / Umbauten in den reservierten Räumlichkeiten sind nur mit einer Bewilligung durch die Bereichsleitung Liegenschaften erlaubt.

³ Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen sowie für Schäden infolge Missachtung der Vorschriften, Missachtung der Anweisungen der Hauswartung oder unsachgemässer Nutzung der Infrastruktur.

Art. 26 Mobiliar und Apparate

¹ Zur Mietsache gehört ausschliesslich das reservierte Mobiliar, Apparate und technische Einrichtungen.

² Vor der Nutzung von Maschinen, Apparaten sowie technischer Einrichtung (z. B. Beamer, Rednerpult etc.) bedarf es einer Instruktion durch die Hauswartung.

³ Sämtliches Mobiliar, Apparate sowie technische Einrichtungen sind für den Innenbereich und dürfen nicht nach draussen gebracht werden. Nach Gebrauch sind diese in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu verräumen.

Art. 27 Parkplätze

¹ Auf dem Areal des Mehrzweckgebäudes Bibliothek besteht eine Parkordnung, diese ist einzuhalten. Die Parkplätze dürfen im Zusammenhang mit dem Mehrzweckgebäude Bibliothek benutzt werden. Aufgrund des bestehenden richterlichen Parkverbots werden fehlbare Fahrzeuglenker zur Anzeige gebracht.

6 Schulanlage Busswil

Art. 28 Nutzungszeiten

¹ Die im Anhang 1 (Infrastrukturverzeichnis) zum Benützungsreglement aufgeführten Räumlichkeiten der Schulanlage Busswil stehen von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, am Mittwoch ab 13.30 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag zur Nutzung offen.

² Eine Semester-, Saison- oder Jahresbewilligung (Dauerbelegung) wird in der Regel nur von Montag bis Freitag erteilt. An Samstagen und Sonntagen werden nur Einzelbewilligungen erteilt.

An Feiertagen (Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai und 1. August) sowie während der Sommerferien (Schulferien) bleibt die Schulanlage Busswil geschlossen.

³ Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Nutzungszeiten sind auf Gesuch hin möglich.

⁴ Reservationen müssen mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung online angefragt werden und sind grundsätzlich max. 1 Jahr zum Voraus möglich.

⁵ Die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind Bestandteil der gebuchten Mietdauer.

⁶ Für die Instruktion und Übergabe muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zwingend mit der Hauswartung ein entsprechender Termin vereinbart werden.

⁷ Für Unterhaltsarbeiten können die Räumlichkeiten sowie spezifische Infrastrukturbestandteile der Schulanlage Buswil für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.

Art. 29 Nutzungsvorschriften

¹ Die Mehrzweck-/Sporthalle sowie die Garderoben und Duschen dürfen, wenn sie genutzt werden, nur mit gereinigten Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind in Turnhallen mit Ausnahme der Zuschauerbereiche und Galerien nicht gestattet. Die Verwendung von Haftmitteln (z. B. Hartz) ist grundsätzlich nicht gestattet.

² Die Garderoben- und Duschräume werden durch die Hauswartung zugeteilt und sind nach der Benutzung aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung der Bodenbeläge besteht, sind nur mit Bodenabdeckungen zulässig. Die Hauswartung entscheidet über den Einsatz der eigenen oder zugemieteten Bodenabdeckung. Die Kosten trägt der Veranstalter. Achtung: Schuhe die eine Beschädigung der Bodenbeläge begünstigen sind nicht gestattet.

³ Bauliche Massnahmen, wie Bühnenaufbauten und zusätzliche Ein- / Umbauten in den reservierten Räumlichkeiten sind nur mit einer Bewilligung durch die Bereichsleitung Liegenschaften erlaubt.

⁴ Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen sowie für Schäden infolge Missachtung der Vorschriften, Missachtung der Anweisungen der Hauswartung oder unsachgemässer Nutzung der Infrastruktur.

Art. 30 Mobiliar und Apparate

¹ Zur Mietsache gehört ausschliesslich das reservierte Mobiliar, Apparate und technische Einrichtungen.

² Vor der Nutzung von Maschinen, Apparaten sowie technischer Einrichtung (z. B. Beamer, Rednerpult etc.), bedarf es einer Instruktion durch die Hauswartung.

³ Sämtliches Mobiliar, Apparate sowie die technischen Einrichtungen sind für den Innenbereich und dürfen nicht nach draussen gebracht werden. Nach Gebrauch sind diese in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu verräumen.

⁴ Die Geräte und das Mobiliar in den Räumlichkeiten dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Areals benutzt werden.

Art. 31 Parkplätze

¹ Auf dem Areal der Schulanlage Busswil stehen Parkplätze (ausserhalb der Schulblockzeiten) zur Verfügung.

7 Schulanlage Egg

Art. 32 Nutzungszeiten

¹ Die im Anhang 1 (Infrastrukturverzeichnis) aufgeführten Räumlichkeiten der Schulanlage Egg stehen von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, am Mittwoch ab 13.30 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag zur Nutzung offen.

² Eine Semester-, Saison- oder Jahresbewilligung (Dauerbelegung) wird in der Regel nur von Montag bis Freitag erteilt. An Samstagen und Sonntagen werden nur Einzelbewilligungen erteilt.

An Feiertagen (Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai und 1. August) sowie während der Sommerferien (Schulferien) bleibt die Schulanlage Egg geschlossen.

³ Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Nutzungszeiten sind auf Gesuch hin möglich.

⁴ Reservationen müssen mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung online angefragt werden und sind grundsätzlich max. 1 Jahr zum Voraus möglich.

⁵ Die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind Bestandteil der gebuchten Mietdauer.

⁶ Für die Instruktion und Übergabe muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zwingend mit der Hauswartung ein entsprechender Termin vereinbart werden.

⁷ Für Unterhaltsarbeiten können die Räumlichkeiten sowie spezifische Infrastrukturbestandteile der Schulanlage Egg für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.

Art. 33 Nutzungsvorschriften

¹ Die Mehrzweck-/Sporthalle sowie die Garderoben und Duschen dürfen, wenn sie genutzt werden, nur mit gereinigten Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind in Turnhallen mit Ausnahme der Zuschauerbereiche und Galerien nicht gestattet. Die Verwendung von Haftmitteln (z. B. Hartz) ist grundsätzlich nicht gestattet.

² Die Garderoben- und Duschräume werden durch die Hauswartung zugeteilt und sind nach der Benutzung aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung der Bodenbeläge besteht, sind nur mit Bodenabdeckungen zulässig. Die Hauswartung entscheidet über den Einsatz der eigenen oder zugemieteten Bodenabdeckung. Die Kosten trägt der Veranstalter. Achtung: Schuhe die eine Beschädigung der Bodenbeläge begünstigen sind nicht gestattet.

³ Bauliche Massnahmen, wie Bühnenaufbauten und zusätzliche Ein- / Umbauten in den reservierten Räumlichkeiten sind nur mit einer Bewilligung durch die Bereichsleitung Liegenschaften erlaubt.

⁴ Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen sowie für Schäden infolge Missachtung der Vorschriften, Missachtung der Anweisungen der Hauswartung oder unsachgemässer Nutzung der Infrastruktur.

Art. 34 Mobiliar und Apparate

¹ Zur Mietsache gehört ausschliesslich das reservierte Mobiliar, Apparate und technische Einrichtungen.

² Vor der Nutzung von Maschinen, Apparaten sowie technischer Einrichtung (z. B. Beamer, Rednerpult etc.), bedarf es einer Instruktion durch die Hauswartung.

³ Sämtliches Mobiliar, Apparate sowie die technischen Einrichtungen sind für den Innenbereich und dürfen nicht nach draussen gebracht werden. Nach Gebrauch sind diese in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu verräumen.

⁴ Die Geräte und das Mobiliar in den Räumlichkeiten dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Areals benutzt werden.

Art. 35 Parkplätze

¹ Auf dem Areal der Schulanlage Egg stehen Parkplätze (ausserhalb der Schulblockzeiten) zur Verfügung.

8 Schulhaus Breite**Art. 36 Nutzungszeiten**

¹ Die im Anhang 1 (Infrastrukturverzeichnis) aufgeführten Räumlichkeiten der Schulhaus Breite stehen von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, am Mittwoch ab 13.30 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag zur Nutzung offen.

² Eine Semester-, Saison- oder Jahresbewilligung (Dauerbelegung) wird in der Regel nur von Montag bis Freitag erteilt. An Samstagen und Sonntagen werden nur Einzelbewilligungen erteilt.

An Feiertagen (Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai und 1. August) sowie während der Sommerferien (Schulferien) bleibt das Schulhaus Breite geschlossen.

³ Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Nutzungszeiten sind auf Wunsch hin möglich.

⁴ Reservationen müssen mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung online angefragt werden und sind grundsätzlich max. 1 Jahr zum Voraus möglich.

⁵ Die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind Bestandteil der gebuchten Mietdauer.

⁶ Für die Instruktion und Übergabe muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zwingend mit der Hauswartung ein entsprechender Termin vereinbart werden.

⁷ Für Unterhaltsarbeiten kann das Schulhaus Breite für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.

Art. 37 Nutzungsvorschriften

¹ Bauliche Massnahmen, wie Bühnenaufbauten und zusätzliche Ein- / Umbauten in den reservierten Räumlichkeiten sind nur mit einer Bewilligung durch die Bereichsleitung Liegenschaften erlaubt.

² Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sind zwingend ein-zuhalten. Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen sowie für Schäden infolge Missachtung der Vorschriften, Missachtung der Anweisungen der Hauswartung oder unsachgemässer Nutzung der Infrastruktur.

Art. 38 Mobiliar und Apparate

¹ Zur Mietsache gehört ausschliesslich das reservierte Mobiliar, Apparate und technische Einrichtungen.

² Vor der Nutzung von Maschinen, Apparaten sowie technischer Einrichtung (z. B. Beamer, Rednerpult etc.), bedarf es einer Instruktion durch die Hauswartung.

³ Sämtliches Mobiliar, Apparate sowie die technischen Einrichtungen sind für den Innenbereich und dürfen nicht nach draussen gebracht werden. Nach Gebrauch sind diese in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu verräumen.

⁴ Die Geräte und das Mobiliar in den Räumlichkeiten dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Areals benutzt werden.

Art. 39 Parkplätze

¹ Auf dem Areal der Schulanlage Breite besteht eine Parkordnung, diese ist einzuhalten. Die Parkplätze dürfen im Zusammenhang mit dem Schulhaus Breite benutzt werden. Aufgrund des bestehenden richterlichen Parkverbots werden fehlbare Fahrzeuglenker zur Anzeige gebracht.

9 Schulanlage Grünau

Art. 40 Nutzungszeiten

¹ Die im Anhang 1 (Infrastrukturverzeichnis) aufgeführten Räumlichkeiten der Schulanlage Grünau stehen ausserhalb der Schulzeiten grundsätzlich wie folgt zur Nutzung offen:

Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr

Mittwoch zusätzlich ab 13.30 Uhr

Samstag von 08.00 bis 22.00 Uhr.

Für die Dreifachsporthalle (inkl. Mehrzweckraum und Office) ist die Nutzung zusätzlich an Sonntagen von 08.00 bis 20.00 Uhr möglich.

Das Hallenbad steht ausschliesslich während der ordentlichen öffentlichen Öffnungszeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag: 18.00 bis 21.00 Uhr (Erwachsene / Schulkinder)

Samstag: 14.00 bis 18.00 Uhr (Kinder und Familien)

Sonntag: 10.00 bis 13.00 Uhr (Kinder und Familien)

Das Hallenbad ist im Sommer vom 1. Juli – 31. August geschlossen.

² Eine Semester-, Saison- oder Jahresbewilligung (Dauerbelegung) wird in der Regel nur von Montag bis Samstag an Gruppen erteilt, welche die Räumlichkeiten bzw. Anlagen nutzen. An Sonntagen sind Dauerbelegungen nur in der Dreifachsporthalle gestattet. In den übrigen Räumlichkeiten sind an Sonntagen keine Dauerbelegungen möglich.

An Feiertagen (Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai und 1. August) sowie während der Sommerferien (Schulferien) bleibt die Schulanlage Grünau geschlossen.

³ Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Nutzungszeiten sind auf Ge-such hin möglich.

⁴ Reservationen müssen mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung online angefragt werden und sind grundsätzlich max. 1 Jahr zum Voraus möglich.

⁵ Die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind Bestandteil der gebuchten Mietdauer.

⁶ Für die Instruktion und Übergabe muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zwingend mit der Hauswartung ein entsprechender Termin vereinbart werden.

⁷ Für Unterhaltsarbeiten können die Räumlichkeiten sowie spezifische Infrastruktur Bestandteile der Schulanlage Grünau für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.

Art. 41 Nutzungsvorschriften

¹ Die Mehrzweck-/Sporthalle sowie die Garderoben und Duschen dürfen, wenn sie genutzt werden, nur mit gereinigten Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind in Turnhallen mit Ausnahme der Zuschauerbereiche und Galerien nicht gestattet. Die Verwendung von Haftmitteln (z. B. Hartz) ist grundsätzlich nicht gestattet.

² Die Garderoben- und Duschräume werden durch die Hauswartung zugeteilt und sind nach der Benutzung aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung der Bodenbeläge besteht, sind nur mit Bodenabdeckungen zulässig. Die Hauswartung entscheidet über den Einsatz der eigenen oder zugemieteten Bodenabdeckung. Die Kosten trägt der Veranstalter. Achtung: Schuhe die eine Beschädigung der Bodenbeläge begünstigen sind nicht gestattet.

³ Bauliche Massnahmen, wie Bühnenaufbauten und zusätzliche Ein- / Umbauten in den reservierten Räumlichkeiten sind nur mit einer Bewilligung durch die Bereichsleitung Liegenschaften erlaubt.

⁴ Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen sowie für Schäden infolge Missachtung der Vorschriften, Missachtung der Anweisungen der Hauswartung oder unsachgemässer Nutzung der Infrastruktur.

Art. 42 Mobiliar und Apparate

¹ Zur Mietsache gehört ausschliesslich das reservierte Mobiliar, Apparate und technische Einrichtungen.

² Vor der Nutzung von Maschinen, Apparaten sowie technischer Einrichtung (z. B. Beamer, Rednerpult etc.), bedarf es einer Instruktion durch die Hauswartung.

³ Sämtliches Mobiliar, Apparate sowie die technischen Einrichtungen sind für den Innenbereich und dürfen nicht nach draussen gebracht werden. Nach Gebrauch sind diese in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu verräumen.

⁴ Die Geräte und das Mobiliar in den Räumlichkeiten dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Areals benutzt werden.

Art. 43 Parkplätze

¹ Auf dem Areal der Schulanlage Grünau besteht grundsätzlich ein Fahrverbot, dieses ist einzuhalten. Der Pausenplatz kann jedoch als Parkplatz (ausserhalb der Schulblockzeiten) dazu gemietet werden.

10 Parkplatz Q20**Art. 44 Nutzungszeiten**

¹ Auf dem Parkplatz Q20 darf maximal 12 Stunden parkiert werden.

² Fahrzeuglenker, welche den Parkplatz länger als 12 Stunden benützen wollen, können bei der Gemeinde Sirnach, Bereich Liegenschaften, um eine Bewilligung ersuchen.

Art. 45 Nutzungsvorschriften

¹ In der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr ist das Manövrieren von schweren Motorfahrzeugen untersagt. Das Umladen von Tieren, Waren und Gütern ist von Montag bis Samstag zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Feiertagen verboten.

² Reservationen, für welche der ganze Parkplatz oder eine Teilfläche davon abgesperrt werden muss, haben bis spätestens 21 Tage vor dem Termin bei der zuständigen Stelle, Bereich Liegenschaften, einzutreffen.

³ Für einzelne Anlässe kann eine Übergabe und Abnahme des Parkplatzes angeordnet werden. Hierfür wird mit dem Nutzer frühzeitig ein Termin vereinbart. Die Übergabe / Abnahme wird durch einen Mitarbeiter des Werkhofes durchgeführt.

⁴ Für allgemeine Unterhaltsarbeiten kann der Parkplatz für bestimmte Zeitabschnitte gesperrt werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.06.2026	01.07.2026	Erlass	Erstfassung	2026-7.3.1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.06.2026	01.07.2026	Erstfassung	2026-7.3.1